

Zentrale
Z 11-15

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-3281

zentrale@bundesbank.de
www.bundesbank.de

20. Dezember 2006

Rundschreiben Nr. 47/2006

An alle
Kreditinstitute

Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank

- Neuausrichtung des Leistungsangebotes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit unserem Rundschreiben Nr. 34/2006 hatten wir die Beschlüsse der Deutschen Bundesbank (im Folgenden BBk) zur Neuausrichtung des Leistungsangebotes zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen (NiKo-)Verfahren zusammenfassend dargestellt und erläutert. Darüber hinaus hatten wir angekündigt, weitere Einzelheiten zur künftigen Verfahrensabwicklung in Kürze bekannt zu geben.

Als Anlage übersenden wir zu Ihrer Information einen „Leitfaden zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank“ einschl. Anlagen, in dem die wesentlichen Detailinformationen enthalten sind. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auch auf das Erfordernis hin, dass der BBk zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen die Wertdienstleister aus in Einzahlungen festgestellten Fehlbeträgen und Falschstücken eine Sicherheit in angemessener Höhe (s. Ziffer 4.4 des „Leitfadens ...“) zu stellen ist. Darüber hinaus verweisen wir auf Ziffer 0 des Leitfadens, wonach wir auch von den Banken einen Kundendaten-Meldebogen benötigen. Der BDGW, dem HDE, dem ZKA sowie den Wertdienstleistern haben wir die Neuausrichtung des Leistungsangebotes ebenfalls bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Metzger Ehlert



Beglaubigt:
Bernd
Tarifbeschäftigte

Anlage

**Leitfaden zur
Abwicklung des Barzahlungsverkehrs
über Konten und im nicht kontogebundenen Verfahren
bei der Deutschen Bundesbank**

(Version 1.0)

Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden BBk) hat Anpassungen im Leistungsangebot zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen (NiKo-) Verfahren beschlossen, die mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft treten werden.

A. Bargeldver- und -entsorgung von Banken

- Die Bargeldversorgung der Banken erfolgt über deren eigene BLZ-gebundene oder BLZ-freie Girokonten bzw. BLZ-freie Zusatzkonten (so genannte Dotationskonten).
- Die Bargeldentsorgung der Banken wird entweder durch unmittelbare Buchung auf diesen Konten oder aber im Wege des NiKo-Verfahrens zugunsten deren Konten vorgenommen.
- Die Führung von Einzel-Treuhandkonten bietet die BBk nicht mehr an, da die Dotationskonten den Marktbedürfnissen hinreichend Rechnung tragen. Bislang bestehende Einzel-Treuhandkonten werden seitens der BBk zum 31. März 2007 gekündigt.

Die Banknotenver- und -entsorgung von Banken über Eigenkonten der Wertdienstleister (im Folgenden WDL) ist ab 1. April 2007 nicht mehr zulässig.

B. Bargeldver- und -entsorgung des Handels

Bargeldversorgung

- Zur Bargeldversorgung bietet die BBk den WDL künftig die Führung von Sammel-Treuhandkonten an, auf denen die Gegenwerte zur Barauszahlung (Banknoten und Münzen) angeschafft werden können. Im Gegensatz zur Münzgeldversorgung, für die auch ein Eigenkonto des WDL genutzt werden kann, steht für die Banknotenversorgung nur diese Kontoart zur Verfügung.

Bargeldentsorgung

- Die Banknotenentsorgung des Handels erfolgt mittelfristig ausschließlich im NiKo-Verfahren. Um eine effiziente Abwicklung gewährleisten zu können, wird die BBk das NiKo-Verfahren automatisieren, damit die belegte Einreichung von Zahlscheinen entfallen kann.
- Übergangsweise können bis zur Automatisierung des NiKo-Verfahrens von WDL Sammel-Treuhandkonten unterhalten werden. Hierbei handelt es sich um gesonderte Sammel-Treuhandkonten, die aus Gründen der Transparenz zusätzlich zu den auf der Bargeldversorgungsseite eingerichteten Sammel-Treuhandkonten geführt werden.
- Neben der Abwicklung über Sammel-Treuhandkonten kann die Entsorgung wie bisher auch im NiKo-Verfahren erfolgen.

Die Führung von Einzel-Treuhandkonten bietet die BBk nicht mehr an. Bislang bestehende Einzel-Treuhandkonten werden seitens der BBk zum 31. März 2007 gekündigt.

C. Münzgeldkonten der WDL

Zur Abwicklung der Münzgeldver- und -entsorgung - werden Münzgeldkonten für WDL geführt.

Nachfolgend sind Detailinformationen zusammengestellt, die im Rahmen der jeweiligen Abwicklung zu beachten sind.

0 Kundenbegriff im Barverkehr

Als eindeutiges Unterscheidungsmerkmal für die Kunden nutzt die BBk in ihrer IT-Anwendung „Bargeld-Management-System“ (BMS) Kundenstammsätze. Über diese Kundenstammsätze und die dort hinterlegten Daten werden

- Ein- und Auszahlungen,
- Differenzen (Fehl- und Mehrbeträge) und
- Entgelte aus dem baren Zahlungsverkehr [einschließlich des Entgeltes für die Weiterleitung von Einzahlungsgegenwerten (Ausführung als Prior1-Zahlung)]

erfasst. Die Buchungen erfolgen anhand der in der Anwendung hinterlegten Bankverbindungen.

Für jeden der oben genannten Geschäftsfälle kann je Kundenstammsatz eine Bankverbindung genutzt werden. Sofern für einen Kunden zwingend verschiedene Konten angesprochen werden (etwa weil Einzahlungen auf zwei Bankkonten vorgenommen werden), so müssen hierfür mehrere Kundenstammsätze geführt werden. Wenn für einen Kunden – beispielsweise ein Kreditinstitut – portionierte Auszahlungen vorgenommen werden, so dienen die Kundendaten auch zur eindeutigen Zuordenbarkeit der einzelnen Portionen zu den vorgesehenen Empfängern, weshalb für jeden Empfänger einer Portion (z. B. die einzelne Filiale eines Kreditinstituts) auch ein Kundenstammsatz vorhanden sein muss.

Die Kundenstammsätze werden anhand der **BMS-Kundennummer** identifiziert. Um alle Geschäfte in der gewünschten Form schnell abwickeln zu können, ist daher zukünftig bei allen Transaktionen die BMS-Kundennummer anzugeben.

Kundenstammdaten sind für alle im baren Zahlungsverkehr der Bank auftretenden Kunden zwingend erforderlich. Zur sicheren und redundanzfreien Abwicklung hat die BBk daher einen Kundendaten-Meldebogen entwickelt, anhand dessen die Kundendaten angelegt und gepflegt werden. Dieser Kundendaten-Meldebogen wird in der zweiten Dezemberhälfte auf der Website der BBk im Internet zum Download bereitgestellt (unter http://www.bundesbank.de/bargeld/bargeld_veroeffentlichungen.php). Dort ist ebenfalls eine Ausfüllhilfe verfügbar. Den Kundendaten-Meldebogen benötigt die BBk für alle ab dem 1. April 2007 abzuwickelnden Geschäfte von allen Kunden (Handelsunternehmen, WDL, Kreditinstituten, öffentlichen Kassen), ungeachtet der Frage, ob ein WDL mit der Abwicklung beauftragt ist. WDL und Kreditinstitute haben ihre Meldebögen unaufgefordert einzureichen. Für alle Kunden der WDL sind die Bögen vom WDL einzuholen und bis spätestens zum 28. Februar 2007 einzureichen. Die verbleibenden Kunden werden dann von der BBk unmittelbar angeschrieben.

1 Bargeldver- und -entsorgung von Banken

Die Verfahren zur Bargeldver- und -entsorgung der Banken werden auch nach der Neuausrichtung des Leistungsangebotes im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Die Bargeldversorgung der Banken erfolgt über deren eigene BLZ-gebundene oder BLZ-freie Girokonten bzw. Dotationskonten. Kontoinhaber der Dotationskonten sind die Banken. Verfügungsbe-rechtigt können neben Mitarbeitern der Banken auch Mitarbeiter des WDL sein; die Ent-scheidung hierüber obliegt dem Kontoinhaber. Eine Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldversorgung der Banken ist nicht zulässig.

Die Bargeldentsorgung der Banken wird entweder durch unmittelbare Buchung auf den Kon-ten der Banken mittels Einlieferungsbeleg (Vordruck 3030-1) oder aber im Wege des NiKo-Verfahrens zugunsten deren Konten mittels Zahlschein (Vordruck 3180), auch im Rahmen des Sammel-NiKo-Verfahrens (vgl. Ziffer 2.3), vorgenommen. Wegen des Ausfüllens der Vordrucke s. Ziffer 4.2.

Die Münzgeldver- und -entsorgung der Banken kann auch über WDL-Münzgeldkonten durchgeführt werden (vgl. Ziffer 3).

2 Bargeldver- und -entsorgung des Handels

2.1 Bargeldversorgung über Sammel-Treuhandkonten

Zur Bargeldversorgung des Handels mit Noten und Münzen bietet die BBk die Führung von Sammel-Treuhandkonten an, auf denen die Gegenwerte zur Barauszahlung (Deckungsbe-träge) von den Treugebern ausschließlich unbar angeschafft werden können.

- Kontoinhaber des Sammel-Treuhandkontos ist der WDL als Treuhänder, Treugeber sind die diversen Kunden des WDL. Auf diesen Konten werden somit Guthaben (ungetrennt) für mehrere Kunden gehalten. Auf Wunsch können je WDL auch mehrere Sammel-Treuhandkonten eingerichtet werden, jedoch grundsätzlich nicht mehr als eines pro Nie-derlassung des WDL.
- Die Treugeber sind der BBk vom WDL mittels einer Treugeberliste anzuzeigen. Der WDL ist verpflichtet, diese Liste stets auf dem aktuellen Stand zu halten und der BBk jede Ver-änderung unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sind der BBk auch die Einverständ-

niserklärungen der Treugeber (= Treugebererklärungen) einzureichen. Die Sammel-Treuhandkonten dürfen für einen Treugeber erst dann genutzt werden, wenn der BBk die Treugebererklärung und die aktualisierte Treugeberliste für diesen Treugeber zugegangen sind.

- Auf dem Sammel-Treuhandkonto dürfen ausschließlich Deckungsbeträge für Barauszahlungen von den Treugebern des Kontos angeschafft werden. Die Deckungsanschaffungen erfolgen ausschließlich unbar; Überweisender muss ein Treugeber des Kontos sein.
- Bareinzahlungen zugunsten dieses Kontos sind nicht zulässig.
- Eigengelder des WDL dürfen diesem Konto nicht zugeführt werden. Die Vermischung von Kunden- und Eigengeldern würde den Treuhandcharakter des Kontos aufheben.
- Entgelte¹ werden ebenso nicht zu Lasten des Sammel-Treuhandkontos eingezogen. Für den Einzug der Entgelte hat der WDL der BBk gegenüber ein anderes Konto bei einer Geschäftsbank zu benennen. Die Kontoführungsentgelte werden grundsätzlich unmittelbar dem Münzgeldkonto des WDL belastet. Sofern das WDL bei der BBk kein Münzgeldkonto unterhält, werden die Kontoführungsentgelte ebenfalls vom Konto des WDL bei einer Geschäftsbank eingezogen. Der Entgelteinzug erfolgt künftig mittels Abbuchungsauftrag (Textschlüssel 04), das Einzugsermächtigungsverfahren (Textschlüssel 05) wird nicht mehr angewandt. Der WDL hat seiner Geschäftsbank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften der BBk zu erteilen.
- Abverfügungen erfolgen grundsätzlich mittels Barauszahlung. Sofern es der Geschäftsbetrieb des WDL erfordert, die zentrale Deckungsanschaffung eines Kunden von einem Sammel-Treuhandkonto auf weitere Sammel-Treuhandkonten dieses WDL zur Bargeldversorgung bei anderen BBk-Filialen aufzuteilen, erfolgt dies unbar mittels Prior1-Überweisung. Der jeweilige Kunde muss dann auch gleichzeitig Treugeber dieser Konten sein.
- Der WDL kann das Sammel-Treuhandkonto in die Verfahren der Elektronischen Öffnung einbinden, um elektronische Kontoinformationen (EKI) nutzen sowie Prior1-Zahlungen beleglos - im Falle der Weiterverteilung auf andere Sammel-Treuhandkonten einreichen und - entgegennehmen zu können.

¹ Für die Führung der Sammel-Treuhandkonten sowie die Weiterleitung von Zahlungen mittels Prior1 werden unverändert die Entgelte gem. Preisverzeichnis zu den AGB der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt.

Als Anlagen sind

- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Versorgung mit Bargeld (*Anlage 1*)
- der Antrag auf Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos für die Versorgung mit Bargeld (*Anlage 2*)
- das Muster für die Einverständniserklärung des Treugebers (Treugebererklärung) für die Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldversorgung (*Anlage 3*) sowie
- das Muster einer Treugeberliste (*Anlage 4*)

beigefügt.

Anträge auf Eröffnung von Sammel-Treuhandkonten sind an die BBk-Filiale am Firmensitz des WDL bzw. der WDL-Niederlassung zu richten. Die Treugeberlisten – sowohl die erste Liste als auch jede Veränderung (Zugang, Abgang, Veränderung von Kundendaten) - sind elektronisch per E-Mail einzureichen („THK-Liste@bundesbank.de“). Die Treugebererklärungen sind im Original der Deutschen Bundesbank, Zentrale, Z 2, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main zuzuleiten.

Bei Verstößen gegen die Einhaltung der Bedingungen für die Führung von Sammel-Treuhandkonten ist die BBk zur Kündigung der Konten berechtigt.

2.2 Bargeldentsorgung über Sammel-Treuhandkonten

Bis zur Automatisierung des NiKo-Verfahrens, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2007 umgesetzt werden wird, bietet die BBk für die Bargeldentsorgung übergangsweise die Führung von Sammel-Treuhandkonten an. Hierbei handelt es sich um gesonderte Sammel-Treuhandkonten, die aus Gründen der Transparenz zusätzlich zu den auf der Bargeldversorgungsseite eingerichteten Sammel-Treuhandkonten (s. Ziffer 2.1) geführt werden.

- Kontoinhaber des Sammel-Treuhandkontos ist der WDL als Treuhänder; Treugeber sind die diversen Kunden des WDL. Auf diesen Konten werden somit Guthaben mehrerer Kunden (ungetrennt) gehalten. Auf Wunsch können je WDL auch mehrere Sammel-Treuhandkonten eingerichtet werden, jedoch grundsätzlich nicht mehr als ein Konto je Niederlassung des WDL.
- Auf das Sammel-Treuhandkonto dürfen ausschließlich Kundengelder mittels Einlieferungsbeleg (Vordruck 3030-1) eingezahlt werden. Wegen des Ausfüllens des Vordrucks s. Ziffer 4.2.
- Auf das Konto dürfen nur Gelder von Treugebern des Kontos eingezahlt werden. Die Treugeber sind der BBk vom WDL mittels Treugeberliste anzuzeigen. Der WDL ist verpflichtet, diese Liste stets auf dem aktuellen Stand zu halten und der BBk jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sind der BBk auch die jeweiligen Einverständniserklärungen der Treugeber (= Treugebererklärungen) vorzulegen. Die Sammel-Treuhandkonten dürfen für einen Treugeber erst genutzt werden, wenn der BBk die Treugebererklärung und die aktualisierte Treugeberliste zugegangen sind.
- Eigengelder des WDL dürfen auf dieses Konto weder eingezahlt noch überwiesen werden. Die Aufstockung der Einzahlung von Kundengeldern mit eigenen Geldern des WDL mit dem Ziel, eine BBk-fähige Einzahlungsgröße zu erreichen, ist – unabhängig von der Betragshöhe - nicht zulässig. Die Beifügung von Eigengeldern des WDL würde den Treuhandcharakter des Kontos aufheben.
- Barauszahlungen zulasten dieses Kontos sind nicht zulässig.
- Entgelte² werden ebenfalls nicht über dieses Konto verrechnet. Für den Einzug der Entgelte hat der WDL der BBk gegenüber ein anderes Konto bei einer Geschäftsbank zu benennen. Die Kontoführungsentgelte werden grundsätzlich unmittelbar dem Münzgeldkonto des WDL belastet. Sofern der WDL bei der BBk kein Münzgeldkonto unterhält, werden die Kontoführungsentgelte ebenfalls vom Konto des WDL bei einer Geschäftsbank eingezogen. Der Entgelteinzug erfolgt künftig mittels Abbuchungsauftrag (Textschlüssel 04), das Einzugsermächtigungsverfahren (Textschlüssel 05) wird nicht mehr angewandt. Der WDL hat seiner Geschäftsbank einen Abbuchungsauftrag für Lastschrift-

² Für die Führung der Sammel-Treuhandkonten sowie die Weiterleitung von Zahlungen mittels Prior1 werden unverändert die Entgelte gem. Preisverzeichnis zu den AGB der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt.

ten der BBk zu erteilen.

- Wegen der Behandlung von Differenzen in Einzahlungen s. Ziffer 4.3.
- Abverfügungen erfolgen ausschließlich mittels Prior1-Zahlung unmittelbar an den begünstigten Kunden (= Treugeber) oder an einen Begünstigten, der mit dem Kunden in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang steht, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Nicht zugelassen sind Überträge vom Sammel-Treuhandkonto für die Entsorgung auf ein anderes Sammel-Treuhandkonto – sei es für die Versorgung oder aber für die Entsorgung -, auf das Münzgeldkonto oder auf ein WDL-Konto bei einer Geschäftsbank.
- Der WDL kann das Sammel-Treuhandkonto in die Verfahren der Elektronischen Öffnung einbinden, um Prior1-Zahlungen beleglos einreichen sowie elektronische Kontoinformationen (EKI) nutzen zu können.

Als Anlagen sind

- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld (*Anlage 5*)
- der Antrag auf Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos für die Entsorgung von Bargeld (*Anlage 6*)
- Muster für die Einverständniserklärung des Treugebers (Treugebererklärung) für die Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldentsorgung (*Anlage 7*) sowie
- das Muster einer Treugeberliste (*Anlage 8*)

beigefügt.

Anträge auf Eröffnung von Sammel-Treuhandkonten sind an die BBk-Filiale am Firmensitz des WDL bzw. der WDL-Niederlassung zu richten. Die Treugeberlisten – sowohl die erste Liste als auch jede Veränderung (Zugang, Abgang, Veränderung von Kundendaten) - sind elektronisch per E-Mail einzureichen („THK-Liste@bundesbank.de“). Die Treugebererklärungen sind im Original der Deutschen Bundesbank, Zentrale, Z 2, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main zuzuleiten.

Bei Verstößen gegen die Einhaltung der Bedingungen für die Führung von Sammel-Treuhandkonten ist die BBk zur Kündigung der Konten berechtigt.

2.3 Bargeldentsorgung im NiKo-Verfahren

Zur Bargeldentsorgung wird auch weiterhin das NiKo-Verfahren angeboten. Dabei wird weiterhin zwischen dem Einzel- und dem Sammel-Einzahlungsverfahren unterschieden.

- Im Einzel-Einzahlungsverfahren werden die Gelder eines einzelnen Kunden des WDL eingezahlt und in einer Summe weitergeleitet. Die Einzahlungen erfolgen unter Verwendung des Zahlscheins (Vordruck 3180). Wegen des Ausfüllens des Vordrucks s. Ziffer 4.2.
- Beim Sammel-Einzahlungsverfahren handelt es sich um die Einzahlung der Gelder mehrerer Kunden des WDL in einer Summe mit anschließender unmittelbarer Weiterleitung auf die Konten der jeweiligen Kunden oder solcher Begünstigter, die mit den Kunden in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Die Einzahlungen erfolgen mit Vordruck 3010. Die Weiterleitung der Einzelbeträge erfolgt mit Zahlschein. Darüber hinaus ist auch die Verwendung des Einlieferungsbeleges (Vodr. 3030-1) zulässig, sofern das begünstigte Konto bei der BBk das Konto eines Kreditinstituts oder aber das Münzgeldkonto des WDL zur Gutschrift von Aufstockungsbeträgen (s. u.) ist. Wegen des Ausfüllens der Vordrucke s. Ziffer 4.2.
- WDL-Kunden, deren Gelder im NiKo-Verfahren entsorgt werden sollen, sind der BBk vom WDL mittels Kundendatenmeldebogen anzuzeigen. Der WDL ist verpflichtet, der BBk jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sind der BBk auch die jeweiligen Einverständniserklärungen der Kunden vorzulegen. Das NiKo-Verfahren darf für einen Kunden erst genutzt werden, wenn der BBk der Kundendatenmeldebogen und die erforderliche Erklärung des Kunden zugegangen sind.
- Im NiKo-Verfahren eingezahlte Gelder sind grundsätzlich unmittelbar auf die jeweiligen Kundenkonten mittels Prior1-Zahlung weiterzuleiten.
 - Hiervon ausgenommen sind lediglich Beträge zur Aufstockung von Sammel-Einzahlungen mit WDL-Eigengeld, um zur Vermeidung von „Münzgeldspitzen“

eine BBk-einzahlungsfähige Größe herbeizuführen. Diese Aufrundungsbeträge, je Sammel-Einzahlung maximal 4,99 Euro, können auf ein Eigenkonto des WDL bei einem Kreditinstitut oder sein Münzgeldkonto bei der BBk weitergeleitet werden.

- Ferner sind Überweisungen aus Einzel-NiKo-Einzahlungen auf Konten der WDL bei Geschäftsbanken zulässig, sofern sie die Voraussetzungen gem. Ziffer 4.1 „Drehscheiben“ erfüllen oder es sich um eine Einzahlung aufgrund der Entsorgung eigener Gelder (z. B. Banknoten) handelt. Diese Konten, für die ein eigener BMS-Kundenstammsatz zu führen ist, sind der BBk mittels Kundendatenmeldebogen anzuzeigen, wobei gesondert anzugeben ist, ob es sich um ein „Drehscheibenkonto“ oder ein Konto für die Eigenmittelentsorgung handelt.
- Die Entgelte für die Weiterleitung der Gegenwerte der Einzahler tragen die Einzahler selbst. Der Einzug von einem Kunden-Konto erfolgt mittels Einzugsermächtigungslastschrift; die BBk behält sich jedoch vor, statt dessen die Erteilung eines Abbuchungsauftrags zu fordern.
- Wegen der Behandlung von Differenzen in Einzahlungen s. Ziffer 4.3.

Als Anlagen sind

- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld mittels Sammeleinzahlung im nicht kontogebundenen Verfahren - Sammel-NiKo-Bedingungen (*Anlage 9*)
- der Antrag auf Zulassung zum Sammel-NiKo-Verfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag (*Anlage 10*)
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld im nicht kontogebundenen Verfahren – Einzel-NiKo-Bedingungen (*Anlage 11*)
- der Antrag auf Zulassung zum Einzel-NiKo-Verfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag (*Anlage 12*)

- die Erklärung der Einzahler im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel- bzw. Sammel-NiKo-Verfahren) (*Anlage 13*) sowie
- der Kundendaten-Meldebogen (*Anlage 14*)

beigefügt.

Anträge auf Teilnahme am NiKo-Verfahren, die Kundendatenmeldebögen sowie die Kundenerklärungen sind an die Deutschen Bundesbank, Zentrale H 221-4, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt/Main zu richten.

Bei Verstößen gegen die Einhaltung der Bedingungen ist die BBk zum Ausschluss von Teilnehmern am NiKo-Verfahren berechtigt.

3 Münzgeldver- und –entsorgung sowie weitere Transaktionen über Münzgeldkonten der WDL

Es werden von der BBk weiterhin Münzgeldkonten für WDL geführt. Hierüber können folgende Geschäfte abgewickelt werden:

- die Münzgeldver- und –entsorgung für Kunden des WDL sowie die Verstärkung bzw. Reduzierung WDL-eigener Münzgeldbestände. Hierzu erforderliche Deckungsanschaffungen erfolgen unbar. Abverfügungen sind sowohl bar als auch unbar mittels Prior1-Überweisung zugelassen. Die Einbeziehung der Eigenkonten in die Verfahren der Elektronischen Öffnung ist möglich.
- den Bartausch Noten gegen Münzen „Zug-um-Zug“, d. h. die Einzahlung von Banknoten als Deckungsanschaffung für eine zuvor angekündigte betragsgleiche und taggleiche Münzgeldauszahlung bei derselben Bundesbankfiliale.
- Banknotenauszahlungen, sofern die Banknoten für einen Eigenbestand des WDL bestimmt sind. Der erforderliche Deckungsbetrag ist unbar von einem Eigenkonto des WDL bei einer Geschäftsbank anzuschaffen.

Das Kontoführungsentgelt des Münzgeldkontos sowie ggf. die Kontoführungsentgelte für Sammel-Treuhandkonten (s. Ziffern 2.1 und 2.2) werden unmittelbar dem Münzgeldkonto

belastet. Für den Einzug der übrigen Entgelte hat der WDL der BBk gegenüber ein Konto bei einer Geschäftsbank zu benennen. Der Entgelteinzug erfolgt künftig mittels Abbuchungsauftrag (Textschlüssel 04), das Einzugsermächtigungsverfahren (Textschlüssel 05) wird nicht mehr angewandt. Der WDL hat seiner Geschäftsbank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften der BBk zu erteilen.

Wegen der Behandlung von Differenzen in Einzahlungen s. Ziffer 4.3.

Sofern ein WDL eigene Banknoten auf einem Konto zur unbaren Gutschrift bringen will, können diese im Rahmen des Einzel-NiKo-Verfahrens (s. Ziffer 2.3) bei der BBk eingezahlt und auf ein WDL-Konto bei einer Geschäftsbank weitergeleitet werden. Diese Konten sind der BBk zuvor schriftlich mittels Kundendatenmeldebogen anzuzeigen.

Als Anlagen sind

- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten für Wertdienstleister für die Münzgeldver- und –entsorgung (Münzgeldkontobedingungen) (*Anlage 15*)
- der Antrag auf Eröffnung eines Münzgeldkontos (*Anlage 16*)

beigefügt.

Bei Verstößen gegen die Einhaltung der Bedingungen ist die BBk zur Kündigung der Konten berechtigt.

4 Sonstiges

4.1 „Drehscheiben“

Im Rahmen der Geschäftsabwicklung kann es WDL geben, die auch Treuhandkonten bei Geschäftsbanken unterhalten, von denen aus bei der BBk eingezahlte und anschließend dorthin weitergeleitete Gelder an die WDL-Kunden überwiesen werden („Drehscheiben“). Die BBk nimmt Einzahlungen zur Weiterleitung auf diese Treuhandkonten ausschließlich im Rahmen des Einzel-NiKo-Verfahrens entgegen, sofern der WDL der BBk vorher nachweist, dass das konkrete Abwicklungsverfahren von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als erlaubnisfrei eingestuft worden ist.

Einzahlungen und Weiterleitungen auf solche „Drehscheiben“ im Rahmen des Sammel-NiKo-Verfahrens oder unter Einschaltung eines Sammel-Treuhandkontos sind nicht zulässig.

4.2 Ausfüllhinweise zum Einlieferungsbeleg und zum Zahlschein

Die bei der Abwicklung des Barverkehrs verwandten Vordrucke sind jeweils ihrer Verwendung entsprechend auszufüllen. Als Anlage 17 sind Muster beigefügt, die zu beachten sind.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass als *Einzahler* der wirtschaftlich Berechtigte der Einzahlung, also in der Regel das entsorgte Handelsunternehmen/Kreditinstitut, anzugeben ist. In das entsprechende Vordruckfeld ist daher die Firma laut Handelsregistereintragung, ggf. sinnwahrend gekürzt, und nicht lediglich der transportierende WDL einzutragen. Diese Angabe muss mit der Benennung im Feld 1 „Name“ des Kundendatenmeldebogens übereinstimmen. Weitere Zusätze, z. B. eine Filialbezeichnung o. ä., sind in die Verwendungszweckzeilen des Vordrucks einzutragen, nicht jedoch in das Feld *Einzahler*. Lediglich im Fall einer Einzahlung von WDL-eigenen Geldern ist die Firma des WDL in dieses Feld einzutragen. Bei Einzahlungen auf „Drehscheibenkonten“ ist der Kundenkreis durch die Angabe „Div. Kunden [Firma des WDL]“ als *Einzahler* zu benennen.

In das Feld „Begünstigter“ ist der tatsächliche Kontoinhaber einzutragen, also die Firma des Einzahlers bzw. des Unternehmens, das als Kontoinhaber in einem Konzernverbund mit dem Einzahler steht. Weitere Zusätze zur tatsächlichen Kontobezeichnung sind nicht zulässig.

Im bisherigen Feld *Datum und Unterschrift des Einzahlers* auf dem Zahlscheinbeleg sind rechtsverbindliche Unterschriften des Einzahlers (falls dieser selbst den Beleg ausfüllt) bzw. des WDL (falls dieser den Beleg ausfüllt) abzugeben, hierzu gehört auch die Firmenangabe. Zukünftig wird die BBk unterschiedliche Zahlscheine für diese beiden Konstellationen anbieten. Über den genauen Zeitpunkt der Einführung der neuen Vordrucke wird die BBk die WDL unmittelbar informieren.

Auf allen Einzahlungsbelegen ist zukünftig generell die jeweilige BMS-Kundennummer anzugeben. Die BBk kann für Zahlungen, bei denen auf dem Beleg keine Kundennummer angegeben wird, nicht ausschließen, dass die Einzahlungsabwicklung verzögert wird. Einlieferungsbelege oder Zahlscheine, auf denen keine Kundennummer eingetragen ist, werden u. U. von den Filialen zur Ordnung zurückgegeben. Ggf. werden die eingelieferten Gelder bis zur Klärung missverständlicher oder falscher Eintragungen asserviert.

4.3 Behandlung von Differenzen in Einzahlungen

Grundsätzlich sind bei der Bearbeitung festgestellte Fehlbeträge und Falschstücke in Abstimmeinheiten von demjenigen zu tragen, unter dessen Firma die Abstimmeinheit gefertigt wurde – entweder durch den Kunden des WDL (Einzahler), sofern und soweit dieser eindeutig erkennbar ist, oder andernfalls durch den WDL.

Der WDL hat daher seiner Geschäftsbank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften der BBk zum Einzug von Differenzen zu erteilen; der Einzug von Differenzen mittels Einzugsermächtigungsverfahren ist nicht mehr vorgesehen (s. hierzu die Anlagen 6, 10, 12 und 16). Darüber hinaus hat der Kunde des WDL der BBk für von ihm zu tragende Fehlbeträge und Falschstücke sowie Entgelte eine entsprechende Einzugsermächtigung für ein eigenes Konto abzugeben sowie – auf Verlangen der BBk – einen Abbuchungsauftrag für diese Lastschriften zu erteilen (s. hierzu die Anlagen 7 und 13). Vom Kunden zu tragende Differenzen können nicht von einem Konto seines WDL eingezogen werden.

Mehrbeträge aus festgestellten Differenzen werden entsprechend dem jeweiligen Konto des Kunden des WDL oder dem Konto des WDL selbst gut gebracht.

4.4 Sicherheitenstellung

Zur Sicherung der Ansprüche der BBk aus von den WDL zu tragenden Fehlbeträgen und Falschstücken sind diese ab 1. April 2007 verpflichtet, der BBk eine Sicherheit in angemessener Höhe zu stellen.

Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung der zu stellenden Sicherheit sowie deren Bemessungsgrundlage werden bis Ende Januar 2007 bekannt gegeben.

Zur Sicherung der Ansprüche der BBk aus festgestellten Fehlbeträgen und Falschstücken, die nicht vom WDL selbst, sondern von den WDL-Kunden zu erstatten sind, behält sich die BBk vor, auch von diesen eine angemessene Sicherheit anzufordern.

5 Kontaktdaten

Für Fragen zum neuen Leistungsangebot stehen Mitarbeiter der BBk unter der Rufnummer 069 / 95 66 – 31 22 zur Verfügung. Fragen hinsichtlich der Abwicklung des NiKo-Verfahrens, der Behandlung von Differenzen sowie bezüglich der Sicherheitenstellung sollten unmittelbar an die Rufnummer 069 / 95 66 – 28 28 gerichtet werden. In der Anlage 18 sind nochmals Detailinformationen zur Veranschaulichung zusammengestellt.

Darüber hinaus können Fragen auch per Telefax (069 / 95 66 – 26 20) bzw. via E-Mail (an die BBk adressiert werden (Mailadresse barer.zahlungsverkehr@bundesbank.de). Dieses Merkblatt ist zudem im Internet unter www.bundesbank.de/bargeld/bargeld_veroeffentlichungen.php mit den Anlagen abrufbar; zusätzlich werden in einer Rubrik die häufigsten Fragen mit den jeweiligen Antworten (FAQ) eingestellt.

Anlagen

1. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Versorgung mit Bargeld
2. Antrag auf Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos für die Versorgung mit Bargeld
3. Muster für die Einverständniserklärung des Treugebers (Treugebererklärung) für die Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldversorgung
4. Muster einer Treugeberliste „Bargeldversorgung“
5. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld
6. Antrag auf Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos für die Entsorgung von Bargeld
7. Muster für die Einverständniserklärung des Treugebers (Treugebererklärung) für die Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldentsorgung
8. Muster einer Treugeberliste „Bargeldentsorgung“
9. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld mittels Sammel-Einzahlung im nicht kontogebundenen Verfahren (Sammel-NiKo-Bedingungen)

10. Antrag auf Zulassung zum Sammel-NiKo-Verfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag
11. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel-NiKo-Bedingungen)
12. Antrag auf Zulassung zum Einzel-NiKo-Verfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag
13. Erklärung der Einzahler im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel- bzw. Sammel-NiKo-Verfahren)
14. Kundendaten-Meldebogen
15. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten für Wertdienstleister für die Münzgeldver- und -entsorgung (Münzgeldkontobedingungen)
16. Antrag auf Eröffnung eines Münzgeldkontos
17. Ausfüllhinweise zum Einlieferungsbeleg und zum Zahlschein
18. Übersicht der im Rahmen der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen Verfahren zulässigen und unzulässigen Geschäfte

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Führung von Sammel-Treuhandkonten
für Wertdienstleister
für die Versorgung mit Bargeld
(Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) führt für Wertdienstleister auf deren Namen Konten, die ausschließlich zur Verwahrung und Verwaltung von Guthaben dienen, die den Wertdienstleistern (im folgenden Treuhänder genannt) als Treuhänder von Kunden (im folgenden Treugeber genannt) im Rahmen der Bargeldversorgung anvertraut worden sind (im folgenden Treugut genannt). Auf diesen Konten (Sammel-Treuhandkonten) können Guthaben für mehrere Treugeber ungetrennt gehalten werden. Für die Sammel-Treuhandkonten ist aber gleichwohl der Bank gegenüber allein der Treuhänder berechtigt und verpflichtet.
2. Die Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos ist vom Treuhänder mit einem Vordruck der Bank zu beantragen. Der Treuhänder hat zu jedem Sammel-Treuhandkonto nach Vordruck der Bank eine Liste der wirtschaftlich Berechtigten an dem Sammel-Treuhandkonto, die neben den Namen und Anschriften der Treugeber auch deren Bankverbindung enthält, einzureichen (Treugeberlisten) und der Bank jede Veränderung unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Der Treuhänder hat korrespondierende Erklärungen der Treugeber nach Vordruck der Bank einzuholen und an die Bank zu übermitteln, in denen die Treugeber insbesondere ihr Einverständnis mit der Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldversorgung erklären (Treugebererklärung). Ein Sammel-Treuhandkonto darf erst dann für

Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung

die Bargeldversorgung eines Kunden genutzt werden, wenn der Bank die erforderliche Treugebererklärung vorliegt und der Treuhänder der Bank eine entsprechend aktualisierte Liste der wirtschaftlich Berechtigten übermittelt hat.

3. Das zugunsten eines Treugebers auf dem Sammel-Treuhandkonto gehaltene Guthaben dient der Bank entsprechend Abschnitt I. Nr. 21 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Forderungen der Bank gegenüber diesem Treugeber als Sicherheit. Die Treugebererklärung hat sich auch auf die Zustimmung zu diesem Punkt zu erstrecken.
4. Das Sammel-Treuhandkonto darf ausschließlich zur Versorgung der Treugeber mit Bargeld genutzt werden. Der Treuhänder darf auf dem Sammel-Treuhandkonto lediglich Treugut der in der Treugeberliste benannten Treugeber halten. Das Treugut darf dem Sammel-Treuhandkonto nur durch die Treugeber und nur unbar zugeführt werden; eine Zuführung von Eigengeldern des Treuhänders ist nicht erlaubt. Verfügungen über das Treugut dürfen ausschließlich bar und nur durch den Treuhänder zugunsten der Treugeber erfolgen. Sofern Treugeber die Deckung für ihre Bargeldversorgung zentral in einer Summe auf einem Sammel-Treuhandkonto anschaffen, kann der Treuhänder diesen Deckungsbetrag – zur Ermöglichung einer dezentralen Bargeldversorgung – unbar auf für diesen Treuhänder bei anderen Filialen der Bank geführte Sammel-Treuhandkonten, bei denen auch der Treugeber wirtschaftlich Berechtigter ist (Ziffer 2 Satz 2), aufteilen.
5. Die Bank nimmt, abgesehen von den Angaben gemäß Ziffer 2 Satz 3, keine Kenntnis von den zwischen dem Treuhänder und den Treugebern bestehenden Rechtsverhältnissen. Verfügungen über das Sammel-Treuhandkonto aufgrund einer Weisung eines Treugebers oder eines Dritten nimmt die Bank nicht vor, es sei denn, sie ist hierzu vom Treuhänder zuvor schriftlich ermächtigt worden.

Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung

6. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit von Kontoverfügungen des Treuhänders nicht. Sie überprüft insbesondere nicht, ob ausgezahlte Gelder an den jeweils deckungsanschaffenden Treugeber weitergeleitet werden. Sie haftet daher weder den Treugebern noch einem Dritten für aus treuwidrigem Verhalten durch den Treuhänder entstehende Schäden. Ebenso wenig haftet die Bank für Verstöße des Treuhänders gegen die Verpflichtung, ausschließlich Kundengelder auf dem Sammel-Treuhandkonto zu halten.
 7. Die Bank wird bei dem Sammel-Treuhandkonto wegen Forderungen gegen den Treuhänder diesem gegenüber weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Sammel-Treuhandkonto selbst entstanden sind. Die Treugebererklärung hat sich auch auf die Zustimmung zu den letztgenannten Belastungen zu erstrecken.
 8. Ansprüche gegen die Bank aus Sammel-Treuhandkonten sind nicht abtretbar oder verpfändbar.
 9. Der Rechtscharakter des Kontos als Treuhandkonto kann nicht aufgehoben werden.
 10. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Bank und die Treugeber unverzüglich über gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung oder vergleichbaren Maßnahmen nach ausländischem Recht zu unterrichten. Die Bank übernimmt insoweit allerdings keine Warn-, Aufklärungs- oder Unterrichtungspflichten gegenüber den Treugebern.
- Sie behält sich für solche Fälle jedoch eine fristlose Kündigung des Sammel-Treuhandkontos aus wichtigem Grund vor.
11. Im Fall einer Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder von Streitigkeiten über die wirtschaftliche Berechtigung an den Guthaben auf dem Sammel-Treuhandkonto ist die Bank berechtigt, sich von ihrer Verbindlichkeit aus der Entgegennahme eingelieferten Bargeldes durch Hinterlegung nach §§ 372 ff. BGB zu befreien, wobei sie auf ihr Rücknahmerecht verzichtet.
 12. Die Bank kann das Sammel-Treuhandkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu etwa bei Verstößen des Treuhänders gegen die in Ziffer 4 näher aufgeführten Nutzungsbeschränkungen veranlasst sehen.
 13. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten für die von der Bank geführten Sammel-Treuhandkonten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Firma des Wertdienstleisters
Anschrift

An die
Deutsche Bundesbank
Filiale

Antrag auf Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos für die Versorgung mit Bargeld

Wir beantragen, bei der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) für uns ein Sammel-Treuhandkonto für die Bargeldversorgung

für diverse Kunden (Treugeber)

zu errichten.

Wir erklären ausdrücklich, auf diesem Sammel-Treuhandkonto ausschließlich Gelder von Treugebern zu halten, deren Namen und Anschriften sowie Bankverbindungen der Bank zuvor mitgeteilt worden sind und für die der Bank eine Treugebererklärung vorliegt. Insbesondere verpflichten wir uns mit Rücksicht auf den Treuhandcharakter des Kontos, dort keine Eigenmittel zu halten.

Wir erklären uns damit einverstanden und ermächtigen die Bank hiermit widerruflich, anfallende Entgelte von unserem Konto Nr. xxx bei der xxx (BLZ xxx) einzuziehen. Wir verpflichten uns ferner, dem betreffenden Kreditinstitut einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften der Bank zu erteilen. Wir sind damit einverstanden, dass die Bank die monatlich für das Sammel-Treuhandkonto anfallenden Kontoführungsentgelte einem für uns bei der Bank geführten Münzgeldkonto belasten kann.

Für alle Geschäfte mit der Bank sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Versorgung mit Bargeld maßgebend.

Wir haben je ein Exemplar dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen erhalten.

Die Bank ist berechtigt, die Treugeber über die Eröffnung/Nutzung und Schließung des Sammel-Treuhandkontos zu unterrichten.

Ort, Datum, Firma und Unterschrift(en)

Firma des Treugebers
Anschrift

An die
Deutsche Bundesbank

Einverständniserklärung des Treugebers (Treugebererklärung) für die Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldversorgung

Wir sind damit einverstanden, dass Guthaben, die wir zum Zwecke unserer Bargeldversorgung auf dem/den für unseren Treuhänder

Firma/Anschrift des Treuhänders

bei der Deutschen Bundesbank geführte(n) Sammel-Treuhandkonto/en anschaffen, auf diesem verwahrt und verwaltet werden. Wir stimmen zu, dass auf dem/den Sammel-Treuhandkonto/en - ungetrennt von unseren eigenen Guthaben - auch Guthaben für andere Treugeber gehalten werden.

Wir sind ferner damit einverstanden, dass das zu unseren Gunsten gehaltene Guthaben auf diesem/diesen Konto/en der Deutschen Bundesbank als Sicherheit im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Forderungen der Deutschen Bundesbank gegen uns dient. Wir werden keine Einwendungen erheben, wenn die Deutsche Bundesbank wegen Forderungen gegen den Treuhänder, die in Bezug auf das Sammel-Treuhandkonto selbst entstanden sind, diesem gegenüber das Recht der Aufrechnung, ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem zu unseren Gunsten gehaltenen Kontoguthaben geltend macht; im Übrigen hat die Deutsche Bundesbank wegen Forderungen gegen den Treuhänder jedoch keinen Zugriff darauf.

Wir sind uns bewusst, dass der Deutschen Bundesbank die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Treuhänder im Übrigen nicht bekannt sind. Wir sind uns weiter bewusst, dass die Rechtmäßigkeit von Verfügungen des Treuhänders über das/die Sammel-Treuhandkonto/en von

der Deutschen Bundesbank nicht überprüft wird, auch wenn es sich um Verfügungen auf ein Eigenkonto des Treuhänders handelt. Die Deutsche Bundesbank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Verfügungen oder sonstigen Handlungen (wie etwa die Abwicklung eigener Gelder des Treuhänders über das Sammel-Treuhandkonto) resultieren, die der Treuhänder unter Verletzung seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen vorgenommen hat.

Ergänzend gelten die uns überlassenen Besondere(n) Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Versorgung mit Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk).

Ort, Datum, Firma und Unterschrift(en)

Treugeberliste zur Bargeldversorgung

zum Sammel-Treuhandkonto Nr: _____

Laufende Nummer: _____

Datum: _____

Firma und Anschrift des WDL: _____

Ansprechpartner WDL (Name & Telefonnummer): _____

Änderungskennzeichen Z = Zugang A = Abgang V = Veränderung in den Kundendaten	WDL-Kunde	Straße	PLZ	Ort	Bankverbindung 1)		Kontoinhaber 2)
	Name				Kontonummer	Bankleitzahl	

- 1) Sofern zur Deckungsanschaffung mehrere Konten des WDL-Kunden in Betracht kommen können, sind alle möglichen Konten anzugeben.
- 2) Sofern abweichend vom WDL-Kunden in Spalte 2

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Führung von Sammel-Treuhandkonten
für Wertdienstleister
für die Entsorgung von Bargeld
(Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) führt für Wertdienstleister auf deren Namen Konten, die ausschließlich zur Verwahrung und Verwaltung von Guthaben dienen, die den Wertdienstleistern (im folgenden Treuhänder genannt) als Treuhänder von Kunden (im folgenden Treugeber genannt) im Rahmen der Bargeldentsorgung anvertraut worden sind (im folgenden Treugut genannt). Auf diesen Konten (Sammel-Treuhandkonten) können Guthaben für mehrere Treugeber ungetrennt gehalten werden. Für die Sammel-Treuhandkonten ist aber gleichwohl der Bank gegenüber allein der Treuhänder berechtigt und verpflichtet.
2. Die Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos ist vom Treuhänder mit einem Vordruck der Bank zu beantragen. Der Treuhänder hat zu jedem Sammel-Treuhandkonto nach Vordruck der Bank eine Liste der wirtschaftlich Berechtigten an dem Sammel-Treuhandkonto, die neben den Namen und Anschriften der Treugeber auch deren Bankverbindung enthält, einzureichen (Treugeberlisten) und der Bank jede Veränderung unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Der Treuhänder hat korrespondierende Erklärungen der Treugeber nach Vordruck der Bank einzuholen und an die Bank zu übermitteln, in denen die Treugeber insbesondere ihr Einverständnis mit der Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldentsorgung erklären (Treugebererklärung). Der Treuhänder hat der Bank zudem

Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung

Kundendaten-Meldebögen mit den Daten der Treugeber nach Vordruck der Bank einzureichen. Jede Veränderung der Treugeberdaten ist der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Ein Sammel-Treuhandkonto darf erst dann für die Bargeldentsorgung eines Kunden genutzt werden, wenn der Bank die erforderliche Treugebererklärung vorliegt und der Treuhänder der Bank eine entsprechend aktualisierte Liste der wirtschaftlich Berechtigten sowie den Kundendaten-Meldebogen übermittelt hat.

3. Das zugunsten eines Treugebers auf dem Sammel-Treuhandkonto gehaltene Guthaben dient der Bank entsprechend Abschnitt I. Nr. 21 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Forderungen der Bank gegenüber diesem Treugeber als Sicherheit. Die Treugebererklärung hat sich auch auf die Zustimmung zu diesem Punkt zu erstrecken.
4. Der Treuhänder darf auf einem Sammel-Treuhandkonto lediglich Treugut der in der Treugeberliste benannten Treugeber halten. Andere Gelder, insbesondere Eigengelder, darf er einem Sammel-Treuhandkonto nicht zuführen. Verfügungen über das Treugut dürfen nur unbar sowie unmittelbar zugunsten von Konten der Treugeber oder solcher Begünstigter vorgenommen werden, die mit diesen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Der Treuhänder hat sich gegenüber der Bank ausdrücklich zur Einhaltung dieser Nutzungsbeschränkungen zu verpflichten.
5. Die Bank nimmt, abgesehen von den Angaben gemäß Ziffer 2 Satz 3, keine Kenntnis von den zwischen dem Treuhänder und den Treugebern bestehenden Rechtsverhältnissen. Verfügungen über das Sammel-Treuhandkonto aufgrund einer Weisung eines Treugebers oder eines Dritten nimmt die Bank nicht vor, es sei denn, sie ist hierzu vom Treuhänder zuvor schriftlich ermächtigt worden.

Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung

6. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit von Kontoverfügungen des Treuhänders auch dann nicht, wenn es sich um eine Verfügung vom Sammel-Treuhandkonto auf ein Eigenkonto des Treuhänders handelt. Sie haftet daher weder den Treugebern noch einem Dritten für aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Treuhänders entstehende Schäden. Ebenso wenig haftet die Bank für Verstöße des Treuhänders gegen die Verpflichtung, ausschließlich Kundengelder auf das Sammel-Treuhandkonto einzuzahlen.
7. Die Bank wird bei dem Sammel-Treuhandkonto wegen Forderungen gegen den Treuhänder diesem gegenüber weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, dies gilt nicht für Forderungen in Bezug auf das Sammel-Treuhandkonto selbst. Die Treugebererklärung hat sich auch auf die Zustimmung zu den letztgenannten Belastungen zu erstrecken.
8. Ansprüche gegen die Bank aus Sammel-Treuhandkonten sind nicht abtretbar oder verpfändbar.
9. Der Rechtscharakter des Kontos als Treuhandkonto kann nicht aufgehoben werden.
10. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Bank und die Treugeber unverzüglich über gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung oder vergleichbaren Maßnahmen nach ausländischem Recht zu unterrichten. Die Bank übernimmt insoweit allerdings keine Warn-, Aufklärungs- oder Unterrichtungspflichten gegenüber den Treugebern. Sie behält sich für solche Fälle jedoch eine fristlose Kündigung des Sammel-Treuhandkontos aus wichtigem Grund vor.
11. Im Fall einer Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder von Streitigkeiten über die wirtschaftliche Berechtigung an den Guthaben auf dem Sammel-Treuhandkonto ist die Bank berechtigt, sich von ihrer Verbindlichkeit aus der Entgegennahme eingelieferten Bargeldes durch Hinterlegung nach §§ 372 ff. BGB zu befreien, wobei sie auf ihr Rücknahmerecht verzichtet.
12. Die Bank kann das Sammel-Treuhandkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu etwa bei Verstößen des Treuhänders gegen die in Ziffer 4 näher aufgeführten Nutzungsbeschränkungen veranlasst sehen.
13. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten für die von der Bank geführten Sammel-Treuhandkonten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Firma des Wertdienstleisters
Anschrift

An die
Deutsche Bundesbank
Filiale

Antrag auf Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos für die Entsorgung von Bargeld

Wir beantragen, bei der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) für uns ein Sammel-Treuhandkonto für die Bargeldentsorgung

für diverse Kunden (Treugeber)

zu errichten.

Wir erklären ausdrücklich, auf dieses Sammel-Treuhandkonto ausschließlich Gelder von Treugebern einzuzahlen, deren Namen und Anschriften sowie Bankverbindungen der Bank zuvor mitgeteilt worden sind und für die eine Treugebererklärung vorliegt. Insbesondere verpflichten wir uns mit Rücksicht auf den Treuhandcharakter des Kontos, dort keine Eigenmittel zu halten.

Wir werden Verfügungen zu Lasten des Sammel-Treuhandkontos ausschließlich unbar sowie unmittelbar auf Konten der Treugeber oder solcher Begünstigter, die mit diesen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, vornehmen.

Wir erkennen an, dass die Gutschrift der für unsere Kunden vorgenommenen Einzahlungen, die nicht sofort geprüft und gezahlt werden, von der Bank unter Vorbehalt erfolgt. Wir verpflichten uns, die von der Bank bei der Bearbeitung festgestellten Fehlbeträge und Falschstücke zu erstatten, sofern und soweit sie von der Bank nicht eindeutig bestimmten Kunden zugeordnet werden können.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Einzahlungen, die von der Bank auf Grund besonderer Zulassung in Behältern unter dem Vorbehalt der Richtigkeit angenommen werden, ohne dass bei der Übergabe der Inhalt der Behälter sofort geprüft und gezahlt wird.

Wir erklären uns damit einverstanden und ermächtigen die Bank hiermit widerruflich, diese Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) sowie anfallende Entgelte von unserem Konto Nr. xxx bei der xxx (BLZ xxx) einzuziehen. Wir verpflichten uns ferner, dem betreffenden Kreditinstitut einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften der Bank zu erteilen. Wir sind damit einverstanden, dass die Bank die monatlich für das Sammel-Treuhandkonto anfallenden Kontoführungsentgelte einem für uns bei der Bank geführten Münzgeldkonto belasten kann.

In Einzahlungen auf das Sammel-Treuhandkonto nachträglich festgestellte Mehrbeträge bitten wir, ebenfalls auf das vorgenannte Konto zu transferieren, sofern und soweit sie von der Bank nicht eindeutig bestimmten Kunden zugeordnet werden können. Wir versichern, dass sich die Treugeber mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben.

Wir verpflichten uns, zur Sicherung für alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen uns, die aus der von uns übernommenen, vorstehend näher beschriebenen Erstattungsverpflichtung für festgestellte Fehlbeträge und Falschstücke herrühren, der Bank eine Sicherheit in angemessener Höhe zu stellen¹. [...]

Für alle Geschäfte mit der Bank sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld maßgebend.

Wir haben je ein Exemplar dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen erhalten.

Die Bank ist berechtigt, die Treugeber über die Eröffnung/Nutzung und Schließung des Sammel-Treuhandkontos zu unterrichten.

Ort, Datum, Firma und Unterschrift(en)

¹ Nähere Einzelheiten zu der Bemessungsgrundlage für die zu stellende Sicherheit werden bis Ende Januar 2007 bekannt gegeben.

Firma des Treugebers
Anschrift

An die
Deutsche Bundesbank

Einverständniserklärung des Treugebers (Treugebererklärung) für die Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldentsorgung

Wir sind damit einverstanden, dass Gegenwerte von Banknoten und Münzen, die wir unserem Treuhänder

Firma/Anschrift des Treuhänders

im Rahmen der Bargeldentsorgung anvertrauen, auf dem/den für unseren Treuhänder bei der Deutschen Bundesbank geführte(n) Sammel-Treuhandkonto/en verwahrt und verwaltet werden. Wir stimmen zu, dass auf dem/den Sammel-Treuhandkonto/en - ungetrennt von unseren eigenen Guthaben - auch Guthaben für andere Treugeber gehalten werden.

Wir sind ferner damit einverstanden, dass das zu unseren Gunsten gehaltene Guthaben auf diesem/diesen Konto/en der Deutschen Bundesbank als Sicherheit im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Forderungen der Deutschen Bundesbank gegen uns dient. Wir werden keine Einwendungen erheben, wenn die Deutsche Bundesbank wegen Forderungen gegen den Treuhänder, die in Bezug auf das Sammel-Treuhandkonto selbst entstanden sind, diesem gegenüber das Recht der Aufrechnung, ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem zu unseren Gunsten gehaltenen Kontoguthaben geltend macht; im Übrigen hat die Deutsche Bundesbank wegen Forderungen gegen den Treuhänder jedoch keinen Zugriff darauf.

Wir erkennen an, dass die Gutschriften von Einzahlungen auf das/die Sammel-Treuhandkonto/en zu unseren Gunsten, die nicht sofort geprüft und gezahlt werden, als unter dem Vorbehalt der Richtigkeit erfolgt anzusehen sind und verpflichten uns, von der Deutschen Bundesbank bei der Bearbeitung des eingezahlten Geldes festgestellte Fehlbeträge und Falschstücke zu

erstatten, sofern und soweit sie uns von der Deutschen Bundesbank eindeutig zugeordnet werden können.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Einzahlungen, die von der Deutschen Bundesbank auf Grund besonderer Zulassung in Behältern unter dem Vorbehalt der Richtigkeit angenommen werden, ohne dass bei der Übergabe der Inhalt der Behälter sofort geprüft und gezählt wird.

Zur Sicherung dieser Verbindlichkeiten verpflichten wir uns, der Deutschen Bundesbank auf Anforderung eine von einem Kreditinstitut zu stellende angemessene Sicherheit beizubringen.

Wir erklären uns damit einverstanden und ermächtigen die Deutsche Bundesbank hiermit widerruflich, diese Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) von unserem Konto Nr. xxx bei der xxx (BLZ xxx) einzuziehen. Wir verpflichten uns ferner, dem betreffenden Kreditinstitut auf Anforderung der Deutschen Bundesbank einen Abbuchungsauftrag für diese Lastschriften zu erteilen.

Wir sind uns bewusst, dass die Deutsche Bundesbank uns bei einem Verstoß gegen unsere Verpflichtungen von der Nutzung des/der Sammel-Treuhandkontos/en ausschließen kann.

Wir sind damit einverstanden, dass der Gegenwert in Einzahlungen festgestellter Mehrbeträge unserem Treuhänder überlassen wird, sofern und soweit die Mehrbeträge von der Deutschen Bundesbank nicht eindeutig uns zugeordnet werden können. Ein etwaiger Zahlungsausgleich erfolgt zwischen unserem Treuhänder und uns.

Wir sind uns bewusst, dass der Deutschen Bundesbank die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Treuhänder im Übrigen nicht bekannt sind. Wir sind uns weiter bewusst, dass die Rechtmäßigkeit von Verfügungen des Treuhänders über das/die Sammel-Treuhandkonto/en von der Deutschen Bundesbank nicht überprüft wird, auch wenn es sich um Verfügungen auf ein Eigenkonto des Treuhänders handelt. Die Deutsche Bundesbank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Verfügungen oder sonstigen Handlungen (wie etwa die Abwicklung eigener Gelder des Treuhänders über das Sammel-Treuhandkonto) resultieren, die der Treuhänder unter Verletzung seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen vorgenommen hat.

Ergänzend gelten die uns überlassenen Besondere(n) Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-

Bedingungen/Bargeldentsorgung) sowie die Allgemeinen
Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk).

Ort, Datum, Firma und Unterschrift(en)

Treugeberliste zur Bargeldentsorgung

zum Sammel-Treuhandkonto Nr: _____

Laufende Nummer: _____

Datum: _____

Firma und Anschrift des WDL: _____

Ansprechpartner WDL (Name & Telefonnummer): _____

Änderungskennzeichen Z = Zugang A = Abgang V = Veränderung in den Kundendaten	WDL-Kunde Name	Straße	PLZ	Ort	Bankverbindung Kontonummer	Bankleitzahl	Kontoinhaber 1)

1) Sofern abweichend vom WDL-Kunden in Spalte 2

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Entsorgung von Bargeld mittels
Sammeleinzahlung im nicht kontogebundenen Verfahren
(Sammel-NiKo-Bedingungen)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) ermöglicht die Entsorgung von Bargeld für Kunden von Wertdienstleistern als Großeinzahler ohne Girokonto mittels Sammeleinzahlungen (Sammel-NiKo-Verfahren).
2. Im Sammel-NiKo-Verfahren dürfen - unbeschadet etwaiger Aufrundungsbeträge gemäß Ziffer 3 - ausschließlich Gelder von Kunden (Einzahlern) des Wertdienstleisters (im Folgenden WDL genannt) eingezahlt und weitergeleitet werden. Einzahler und Begünstigter der Einzahlung müssen identisch sein oder in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes (AktG).

Der WDL hat der Bank hierzu Kundendaten-Meldebögen mit den Daten der Einzahler nach Vordruck der Bank einzureichen (Kundendaten-Meldebogen). Der Kundendaten-Meldebogen hat neben den Namen und Anschriften der Einzahler/Begünstigten auch deren jeweilige Bankverbindung zu enthalten. Jede Veränderung der Kundendaten ist der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Das Sammel-NiKo-Verfahren darf erst dann für die Bargeldentsorgung eines Einzahlers genutzt werden, wenn dieser der Bank von dem WDL

Sammel-NiKo-Bedingungen

mittels Kundendaten-Meldebogen als Teilnehmer an dem Verfahren mitgeteilt worden ist und die weiteren Teilnahmevoraussetzungen (Ziffer 4) erfüllt sind.

Der WDL hat ein Exemplar der Sammel-NiKo-Bedingungen an jeden Einzahler auszuhändigen.

3. Eigengelder des WDL dürfen einer Sammel-Einzahlung nur zur Aufrundung auf einen durch 5 ganzzahlig teilbaren Euro-Betrag zur Vermeidung einer sog. „Münzgeldspitze“ (max. 4,99 EUR je Sammel-Einzahlung) zur Ermöglichung einer „centgenauen Abrechnung“ mit den Einzahlern beigefügt werden. Diese Aufrundungsbeträge werden entsprechend den Aufträgen des WDL gesondert weitergeleitet.
4. Der WDL ist verpflichtet, Erklärungen der Einzahler nach Vordruck der Bank hinsichtlich der Verrechnung der im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bargeldentsorgung im Sammel-NiKo-Verfahren entstehenden Entgelte und Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) einzuholen und an die Bank zu übermitteln.
5. Für jeden Einzahler (Begünstigten) ist ein gesonderter Einzahlungsbeleg (Zahlschein bzw. Einlieferungsbeleg für Bareinzahlungen) einzureichen. Es ist von dem WDL sicherzustellen, dass auf den betreffenden Belegen als Einzahler der Kunde des WDL und nicht etwa der lediglich die tatsächliche körperliche Einzahlung vornehmende WDL in dem entsprechenden Feld des jeweiligen Vordrucks angegeben wird. Zusätzlich ist vom WDL ein Sammeleinzahlungsbeleg über den Gesamtbetrag der Einzahlung auszustellen.
6. Die Bank nimmt, abgesehen von den Angaben gemäß Ziffer 2 Absatz 2, keine Kenntnis von den zwischen dem WDL und den Einzahlern bestehenden Rechtsverhältnissen.

Sammel-NiKo-Bedingungen

Sie ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Weiterleitung der eingezahlten Gelder durch den WDL zu prüfen und haftet daher weder den Einzahlern noch einem Dritten für aus einer unrechtmäßigen Verfügung des WDL entstehende Schäden.

7. Der WDL ist verpflichtet, die Bank und die Einzahler unverzüglich über gegen den WDL gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung oder vergleichbare Maßnahmen nach ausländischem Recht zu unterrichten. Die Bank übernimmt insoweit allerdings keine Warn-, Aufklärungs- oder Unterrichtungspflichten gegenüber den Einzahlern. Sie behält sich für solche Fälle jedoch den Ausschluss des WDL von der Teilnahme am Sammel-NiKo-Verfahren vor.
8. Die Bank kann einen WDL von der Teilnahme an dem Sammel-NiKo-Verfahren aus wichtigem Grund ausschließen. Sie wird sich dazu etwa bei Verstößen des WDL gegen die in Ziffern 2 und 3 näher aufgeführten Verfahrensregeln veranlasst sehen.
9. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Firma des Wertdienstleisters
Anschrift

An die
Deutsche Bundesbank

Antrag auf Zulassung zum Sammel-NiKo-Verfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag

Wir beantragen, bei der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) zur Entsorgung von Bargeld mittels Sammel-Einzahlungen für unsere als Großeinzahler ohne Girokonto auftretenden Kunden (Sammel-NiKo-Verfahren) zugelassen zu werden.

Wir verpflichten uns, im Sammel-NiKo-Verfahren ausschließlich Gelder von Kunden (Einzahlern) einzuzahlen, deren Namen und Anschriften sowie Bankverbindungen der Bank zuvor mittels Kundendaten-Meldebogen mitgeteilt worden sind. Eigengelder werden wir einer Sammel-Einzahlung nicht beifügen. Hiervon ausgenommen ist nur die Aufrundung einer Sammel-Einzahlung mit Eigengeldern auf einen durch 5 ganzzahlig teilbaren Euro-Betrag zur Vermeidung sog. „Münzgeldspitzen“ (max. 4,99 EUR je Sammel-Einzahlung) zur Ermöglichung einer „centgenauen Abrechnung“ mit den Kunden.

Wir werden Überweisungen ausschließlich unmittelbar auf Konten der Einzahler oder solcher Begünstigter, die mit diesen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, vornehmen. Etwas anderes gilt nur für einen etwaigen „Aufrundungsbetrag“ einer Sammel-Einzahlung (s. vorstehenden Absatz), den wir auf ein für uns bei der Bank oder bei einem Kreditinstitut geführtes Eigenkonto übertragen werden.

Wir erkennen an, dass die Überweisungen aus für unsere Kunden vorgenommenen Einzahlungen, die nicht sofort geprüft und gezahlt werden, von der Bank vorbehaltlich der Richtigkeit dieser Einzahlungen ausgeführt werden. Wir verpflichten uns, die von der Bank bei der Bearbeitung festgestellten Fehlbeträge und Falschstücke zu erstatten, sofern und soweit sie von der Bank nicht eindeutig bestimmten Kunden zugeordnet werden können.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Einzahlungen, die von der Bank auf Grund besonderer Zulassung in Behältern unter dem Vorbehalt der Richtigkeit angenommen werden, ohne dass bei der Übergabe der Inhalt der Behälter sofort geprüft und gezählt wird.

Wir erklären uns damit einverstanden und ermächtigen die Bank hiermit widerruflich, diese Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) sowie anfallende Entgelte, sofern und soweit sie von der Bank nicht eindeutig bestimmten Kunden zugeordnet werden können, von unserem Konto Nr. xxx bei der xxx (BLZ xxx) einzuziehen. Wir verpflichten uns ferner, dem betreffenden Kreditinstitut einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften der Bank zu erteilen.

In im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommenen Einzahlungen festgestellte Mehrbeträge bitten wir, ebenfalls auf das vorgenannte Konto zu transferieren, sofern und soweit sie von der Bank nicht eindeutig bestimmten Kunden zugeordnet werden können. Wir versichern, dass sich die Einzahler mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben.

Wir verpflichten uns, zur Sicherung für alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen uns, die aus der von uns übernommenen, vorstehend näher beschriebenen Erstattungsverpflichtung für festgestellte Fehlbeträge und Falschstücke herrühren, der Bank eine Sicherheit in angemessener Höhe zu stellen¹. [...]

Für alle Geschäfte mit der Bank sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld mittels Sammeleinzahlung im nicht kontogebundenen Verfahren maßgebend.

Wir haben je ein Exemplar dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen erhalten.

Ort, Datum, Firma und Unterschrift(en)

¹ Nähere Einzelheiten zu der Bemessungsgrundlage für die zu stellende Sicherheit werden bis Ende Januar 2007 bekannt gegeben.

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Entsorgung von Bargeld im nicht
kontogebundenen Verfahren
(Einzel-NiKo-Bedingungen)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) nimmt zur Entsorgung von Bargeld Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung im Inland von Kunden von Wertdienstleistern als Großeinzahler ohne Girokonto an (Einzel-NiKo-Verfahren).
2. Ein Wertdienstleister (WDL), der von einem Kunden (Einzahler) damit beauftragt wird, für diesen Gelder im Einzel-NiKo-Verfahren einzuzahlen, hat der Bank - vor der erstmaligen Teilnahme an diesem Verfahren - den vollständigen Namen, die Anschrift sowie die Bankverbindung, auf die eingezahlte Gelder weitergeleitet werden sollen, nach Vordruck der Bank mitzuteilen (Kundendaten-Meldebogen). Jede Veränderung, insbesondere eine Änderung der Bankverbindung, ist der Bank von dem WDL unaufgefordert unverzüglich mittels Kundendaten-Meldebogen mitzuteilen. Der WDL hat ein Exemplar der Einzel-NiKo-Bedingungen an jeden Einzahler auszuhändigen.
3. Im Einzel-NiKo-Verfahren dürfen ausschließlich Gelder des Einzahlers eingezahlt und weitergeleitet werden. Einzahlungen dürfen - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4 - nur unmittelbar auf das Konto des Einzahlers oder auf das Konto eines Begünstigten, der mit diesem in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang steht, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, vorgenommen werden.

Es ist von dem WDL sicherzustellen, dass auf den einzureichenden Einzahlungsbelegen (Zahlschein) der Einzahler selbst und nicht etwa der lediglich die tatsächliche körperliche Einzahlung vornehmende WDL in dem entsprechenden Feld des Vordrucks angegeben wird

4. Die Überweisung von Kundengeldern auf ein bei einem Kreditinstitut geführtes Treuhandkonto des WDL - zum Zwecke der anschließenden Weiterleitung/Verteilung an Einzahler - darf nur vorgenommen werden, wenn der WDL der Bank nachweist, dass das konkrete Abwicklungsverfahren von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus bankaufsichtlicher Sicht als erlaubnisfrei eingestuft worden ist.

Bei dieser Abwicklungsform ist von dem WDL sicherzustellen, dass in dem betreffenden Feld des Zahlscheins zum Ausdruck kommt, dass Einzahler gleichwohl nicht der WDL, sondern dessen Kunden sind. Die Klarstellung hat durch die Angabe „Div. Kunden [Firma des WDL]“ zu erfolgen.
5. Der WDL ist verpflichtet, eine Erklärung des Einzahlers nach Vordruck der Bank hinsichtlich der Verrechnung der im Zusammenhang mit der Geschäftsabwicklung im Einzel-NiKo-Verfahren entstehenden Entgelte und Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) einzuholen und an die Bank zu übermitteln.
6. Die Bank nimmt keine Kenntnis von den zwischen einem Einzahler und dem WDL bestehenden Rechtsverhältnissen.
7. Die Bank prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Weiterleitung der eingezahlten Gelder durch den WDL. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Verfügung auf ein Eigenkonto des WDL handelt. Sie haftet daher

Einzel-NiKo-Bedingungen

weder dem Einzahler noch einem Dritten für aus einer unrechtmäßigen Verfügung des WDL entstehende Schäden.

8. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Firma des Wertdienstleisters
Anschrift

An die
Deutsche Bundesbank

Antrag auf Zulassung zum Einzel-NiKo-Verfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag

Wir beantragen, bei der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) zur Entsorgung von Bargeld für unsere als Großeinzahler ohne Girokonto auftretenden Kunden mittels Einzahlung zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im Inland (Einzel-NiKo-Verfahren) zugelassen zu werden.

Wir verpflichten uns, im Einzel-NiKo-Verfahren ausschließlich Gelder eines Kunden (Einzahler) einzuzahlen, dessen Name und Anschrift sowie Bankverbindung der Bank zuvor mitgeteilt worden ist. Eigengelder werden wir einer Einzahlung nicht beifügen.

Wir erkennen an, dass die Überweisungen aus für unsere Kunden vorgenommenen Einzahlungen, die nicht sofort geprüft und gezahlt werden, von der Bank vorbehaltlich der Richtigkeit dieser Einzahlungen ausgeführt werden. Wir verpflichten uns, die von der Bank bei der Bearbeitung festgestellten Fehlbeträge und Falschstücke zu erstatten, sofern und soweit sie von der Bank nicht eindeutig bestimmten Kunden zugeordnet werden können.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Einzahlungen, die von der Bank auf Grund besonderer Zulassung in Behältern unter dem Vorbehalt der Richtigkeit angenommen werden, ohne dass bei der Übergabe der Inhalt der Behälter sofort geprüft und gezahlt wird.

Wir erklären uns damit einverstanden und ermächtigen die Bank hiermit widerruflich, diese Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) sowie anfallende Entgelte, sofern und soweit sie von der Bank nicht eindeutig bestimmten Kunden zugeordnet werden können, von unserem Konto Nr. xxx bei der xxx (BLZ xxx) einzuziehen. Wir verpflichten uns ferner, dem betreffenden Kreditinstitut einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften der Bank zu erteilen.

In im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommenen Einzahlungen festgestellte Mehrbeträge bitten wir, ebenfalls auf das vorgenannte Konto zu transferieren, sofern und soweit sie von der Bank nicht eindeutig bestimmten Kunden zugeordnet werden können. Wir versichern, dass sich der Einzahler mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt hat.

Wir verpflichten uns, zur Sicherung für alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen uns, die aus der von uns übernommenen, vorstehend näher beschriebenen Erstattungsverpflichtung für festgestellte Fehlbeträge und Falschstücke herrühren, der Bank eine Sicherheit in angemessener Höhe zu stellen¹. [...]

Für alle Geschäfte mit der Bank sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld im nicht kontogebundenen Verfahren maßgebend.

Wir haben je ein Exemplar dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen erhalten.

Ort, Datum, Firma und Unterschrift(en)

¹ Nähere Einzelheiten zu der Bemessungsgrundlage für die zu stellende Sicherheit werden bis Ende Januar 2007 bekannt gegeben.

Firma des Einzahlers
Anschrift

An die
Deutsche Bundesbank

Erklärung der Einzahler im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel- bzw. Sammel-NiKo-Verfahren)

Wir haben die

Firma/Anschrift des WDL

damit beauftragt, für uns Bargeld im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel- bzw. Sammel-NiKo-Verfahren) zu entsorgen.

Wir erkennen an, dass die Überweisungen aus für uns vorgenommenen Einzahlungen, die nicht sofort geprüft und gezahlt werden, von der Deutschen Bundesbank vorbehaltlich der Richtigkeit dieser Einzahlungen ausgeführt werden und verpflichten uns, von der Deutschen Bundesbank bei der Bearbeitung des eingezahlten Geldes festgestellte Fehlbeträge und Falschstücke zu erstatten, sofern und soweit sie uns von der Deutschen Bundesbank eindeutig zugeordnet werden können.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Einzahlungen, die von der Deutschen Bundesbank auf Grund besonderer Zulassung in Behältern unter dem Vorbehalt der Richtigkeit angenommen werden, ohne dass bei der Übergabe der Inhalt der Behälter sofort geprüft und gezahlt wird.

Zur Sicherung dieser Verbindlichkeiten verpflichten wir uns, der Deutschen Bundesbank auf Anforderung eine von einem Kreditinstitut zu stellende angemessene Sicherheit beizubringen.

Wir erklären uns damit einverstanden und ermächtigen die Deutsche Bundesbank hiermit widerruflich, diese Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) sowie anfallende Entgelte, sofern und soweit sie uns von der

Deutschen Bundesbank eindeutig zugeordnet werden können, von unserem Konto Nr. xxx bei der xxx (BLZ xxx) einzuziehen. Wir verpflichten uns ferner, dem betreffenden Kreditinstitut auf Anforderung der Deutschen Bundesbank einen Abbuchungsauftrag für diese Lastschriften zu erteilen.

Wir sind uns bewusst, dass die Deutsche Bundesbank uns bei einem Verstoß gegen unsere Verpflichtungen von der Nutzung des Einzel- und Sammel-NiKo-Verfahrens ausschließen kann.

Wir sind damit einverstanden, dass der Gegenwert in Einzahlungen festgestellter Mehrbeträge unserem Dienstleister überlassen wird, sofern und soweit die Mehrbeträge von der Deutschen Bundesbank nicht eindeutig uns zugeordnet werden können. Ein etwaiger Zahlungsausgleich erfolgt zwischen unserem Dienstleister und uns.

Für alle Geschäfte mit der Deutschen Bundesbank sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel- bzw. Sammel-NiKo-Bedingungen) maßgebend.

Wir haben je ein Exemplar dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen erhalten.

Ort, Datum, Firma und Unterschrift(en)

Unternehmens-/Branchendaten

Branche

- Wertdienstleistungen
 Handel
 Kreditinstitut
 Sonstiges; bitte angeben:

- Zentrale
 Niederlassung
 Filiale
 Geldautomatenstandort

Abweichende Versandangaben

- für den Versand von Feststellungsunterlagen zu Differenzen

Name/Firma

noch: Name

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ, Ort OrtLand Deutschland

Telefax

- für den Versand von Entgeltabrechnungen
 siehe „Feststellungsunterlagen zu Differenzen“
oder

Name/Firma

noch: Name

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ, Ort OrtLand Deutschland

Telefax

2 Zahlungsverkehrsdaten

2.1 **Einzahlungen** erfolgen ausschließlich zugunsten des nachfolgenden Kontos:

Kontonummer
Kontoinhaber
Bankleitzahl
Name und Ort des Kreditinstituts
IBAN

Sofern die Weiterleitung als Bank-an-Bank-Zahlung (MT 202) gewünscht und zulässig ist:
BIC des o. g. Kontoinhabers

- Es handelt es sich um mein/unser Konto.
 Es handelt sich um das Konto eines Unternehmens, das mit mir/uns in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang steht (z. B. konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes).

2.2 **Auszahlungen** erfolgen zulasten des bei der Deutschen Bundesbank geführten Kontos

Kontonummer
Bankleitzahl
Filiale und Ort
IBAN

3 Kontoverbindung für die Verrechnung von Entgelten / Differenzen

Entgelte im baren Zahlungsverkehr, die Entgelte für die Weiterleitung der Einzahlungsgegenwerte (Ausführung als Prior1-Zahlung) sowie von uns zu tragende Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) bitten wir, zu Lasten unseres nachstehend aufgeführten Kontos einzuziehen. Über dieses Konto werden auch festgestellte Mehrbeträge verrechnet.

Kontonummer
Bankleitzahl
Name und Ort des Kreditinstituts
IBAN

4 Dienstleister-Erklärung

- Die Einzahlungen werden von Mitarbeitern unseres Unternehmens vorgenommen².
- Wir haben einen bzw. mehrere Wertdienstleister mit dem Transport und/oder der teilweisen/vollständigen Bearbeitung unserer Gelder beauftragt.

5 Änderungen

Änderungen meiner/unserer Daten werde ich/werden wir der Deutschen Bundesbank unverzüglich durch die Einreichung eines neuen Meldebogens mitteilen. Mir/uns ist bewusst, dass die Deutsche Bundesbank Aufträge nur auf Basis des der Deutschen Bundesbank vorliegenden, aktuell gültigen Meldebogens ausführt. Sofern Abweichungen zwischen den Angaben in dem Meldebogen und den eingereichten Aufträgen festgestellt werden, ist die Deutsche Bundesbank zur Ausführung nicht verpflichtet. Mir/uns ist bekannt, dass die Deutsche Bundesbank die gemeldeten Daten zur weiteren Bearbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.

, 20.12.2006

Ort, Datum

[Firma, rechtsverbindliche. Unterschriften]

Bearbeitungsvermerke der Deutschen Bundesbank			
		Datum	Namenszeichen
1	Eingang		
2	Erfassung im BMS		
2a	BMS-Kundennummer vergeben		
3	Eingaben kontrolliert		
4	Kundenbestätigung versandt		
5	z. d. A.		

² Für diesen Fall ist die „Erklärung über regelmäßige Einzahlungen gem. Geldwäschegesetz“ (Vordruck 3031) einzureichen.

Bei Fragen zur Ausfüllung dieses Meldebogens lesen Sie bitte zunächst die „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) auf unserer Website im Internet unter www.bundesbank.de/bargeld. Bei weiteren Fragen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf unter Telefon (069) 9566-2828 oder per E-Mail unter Barer.Zahlungsverkehr@Bundesbank.de.

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Führung von Konten
für Wertdienstleister
für die Münzgeldver- und -entsorgung
(Münzgeldkontobedingungen)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) führt für Wertdienstleister (im folgenden WDL genannt) Konten, die - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 2 bis 3 - ausschließlich der Versorgung mit oder der Entsorgung von Münzgeld dienen (Münzgeldkonten).
2. Banknoten dürfen nur auf ein Münzgeldkonto eingezahlt werden, wenn diese Einzahlung als Deckungsanschaffung für eine zuvor angekündigte betragsgleiche und taggleiche Münzgeldauszahlung bei derselben Stelle der Bank dient.
3. Die Auszahlung von Banknoten zu Lasten eines Münzgeldkontos ist nur zur Aufstockung eines Banknoten-(Eigen-)Pools des WDL zulässig. Der hierfür erforderliche Deckungsbetrag ist von dem WDL unbar von einem für diesen bei einem Kreditinstitut geführten Eigenkonto anzuschaffen.
4. Die Bank prüft nicht die Übereinstimmung von Einzahlungen oder Verfügungen mit diesen Bedingungen. Sie haftet daher weder dem WDL noch Dritten gegenüber für die aus einer vereinbarungswidrigen Nutzung des Münzgeldkontos resultierenden Schäden.
5. Die Bank kann das Münzgeldkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank

Münzgeldkontobedingungen

- auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu etwa bei Verstößen des WDL gegen die in Ziffern 1 bis 3 näher aufgeführten Nutzungsbeschränkungen veranlasst sehen.
6. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten für die von der Bank geführten Münzgeldkonten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Firma des Wertdienstleisters
Anschrift

An die
Deutsche Bundesbank
Filiale

Antrag auf Eröffnung eines Münzgeldkontos

Wir beantragen, bei der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) für uns ein Münzgeldkonto zu eröffnen.

Wir erkennen an, dass die Gutschrift der vorgenommenen Einzahlungen, die nicht sofort geprüft und gezahlt werden, von der Bank unter Vorbehalt erfolgt und verpflichten uns, die von der Bank bei der Bearbeitung festgestellten Fehlbeträge und Falschstücke zu erstatten.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Einzahlungen, die von der Bank auf Grund besonderer Zulassung in Behältern unter dem Vorbehalt der Richtigkeit angenommen werden, ohne dass bei der Übergabe der Inhalt der Behälter sofort geprüft und gezahlt wird.

Wir erklären uns damit einverstanden und ermächtigen die Bank hiermit widerruflich, diese Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) sowie anfallende Entgelte von unserem Konto Nr. xxx bei der xxx (BLZ xxx) einzuziehen. Wir verpflichten uns ferner, dem betreffenden Kreditinstitut einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften der Bank zu erteilen.

In Einzahlungen auf das Münzgeldkonto nachträglich festgestellte Mehrbeträge bitten wir, ebenfalls auf das vorgenannte Konto zu transferieren.

Wir verpflichten uns, zur Sicherung für alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen uns, die aus der von uns übernommenen, vorstehend näher beschriebenen Erstattungsverpflichtung für festgestellte Fehlbeträge und Falschstücke herrühren, der Bank eine Sicherheit in angemessener Höhe zu stellen¹.

¹ Nähere Einzelheiten zu der Bemessungsgrundlage für die zu stellende Sicherheit werden bis Ende Januar 2007 bekannt gegeben.

Für alle Geschäfte mit der Bank sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten für Wertdienstleister für die Münzgeldver- und -entsorgung (Münzgeldkontobedingungen) maßgebend.

Wir haben je ein Exemplar dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen erhalten.

Ort, Datum, Firma und Unterschrift(en)

Einzahlung auf ein Konto eines konzernzugehörigen Wirtschaftsunternehmens bei einer Geschäftsbank (Belegerstellung durch das einzahlende Wirtschaftsunternehmen)

Bareinzahlung zur Überweisung
 Prior 1

Vermerke der BBk Vorgangs-Nr.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
 H A N D E L S K O N Z E R N A G

Konto-Nr. des Begünstigten 0 8 1 5 4 7 1 1 4 2 Bankleitzahl 3 0 0 3 0 0 3 0

Kreditinstitut des Begünstigten
 B A N K H A U S W I N D R O S E

Anzahl der Abstimm-einheiten Multistückelungs-einzahlung Betrag: Euro, Cent EUR

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)
 T A G E S E I N N A H M E N V O M

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)
 F I L I A L E F R A N K F U R T A M M A I N

Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
 K A U F H A U S G M B H

Plomben-/Safebag-Nr.¹ 0 0 0 0 0 0 0 1 Kunden-Nr. S S S S S S S S S S 20

Vordr. 3180 I 08.06

Betrag - unter Vorbehalt der Richtigkeit ² - empfangen
 Kasseführer

Datum, Unterschrift des Einzahlers
 KAUFGHAUS GMBH

¹ Sofern mehrere Behälter im Vereinfachten Papier-/Metallgeldverkehr eingezahlt werden, ist für die Angabe der Plomben-/Safebag-Nr. und der Anzahl der Abstimmheften Vordr. 3855 zu verwenden. ² Auf Blatt I und II streichen, wenn die Einzahlung sofort durchgezählt worden ist.

Einzahlung eines Wirtschaftsunternehmens auf ein eigenes Konto bei einer Geschäftsbank (Belegerstellung durch das Wirtschaftsunternehmen)

Bareinzahlung zur Überweisung
Prior 1

Vermerke der BBk Vorgangs-Nr.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
DISCOUNT-MARKT GMBH

Konto-Nr. des Begünstigten Bankleitzahl
4711420815 50055500

Kreditinstitut des Begünstigten
SPAR-KASSE SS

Anzahl der Abstimm-einheiten Multistückelungs-einzahlung EUR Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)
EINNAHMEN VOM

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)
MARKT 42

Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
DISCOUNT-MARKT GMBH

Plomben-/Safebag-Nr.¹ Kunden-Nr.
00000002 5050505050 20

Betrag - unter Vorbehalt der Richtigkeit² - empfangen Datum, Unterschrift des Einzahlers
Kasseführer *[Signature]* DISCOUNT-MARKT

Vordr. 3180 I
06.06

¹ Sofern mehrere Behälter im Vereinfachten Papier-/Metallgeldverkehr eingezahlt werden, ist für die Angabe der Plomben-/Safebag-Nr. und der Anzahl der Abstimm-einheiten Vordr. 3855 zu verwenden. ² Auf Blatt I und II streichen, wenn die Einzahlung sofort durchgezählt worden ist.

Gepoolte Einzahlung diverser Kunden eines Wertdienstleisters („Werttransport GmbH“) auf ein Konto des Wertdienstleisters bei einer Geschäftsbank¹

Bareinzahlung zur Überweisung		Vermerke der BBk	Vorgangs-Nr.
Prior 1		DEUTSCHE BUNDESBANK	
Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)			
WERTTRANSPORT GMBH			
Konto-Nr. des Begünstigten		Bankleitzahl	
09 11 2006 42		50033300	
Kreditinstitut des Begünstigten			
ISSOS-BANK			
<input type="checkbox"/>	Anzahl der Abstimm- einheiten	<input type="checkbox"/>	Multistückelungs- einzahlung
EUR		Betrag: Euro, Cent	
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)			
KUNDENGRUPPE ABC			
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)			
Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)			
DIV. KUNDEN WERTTRANSPORT			
Plomben-/Safebag-Nr. ¹		Kunden-Nr.	
00000003		3333333333	
		20	
Betrag – unter Vorbehalt der Richtigkeit ² – empfangen		Datum, Unterschrift des Einzahlers	
Kasseführer		<i>[Signature]</i> WERTTRANSPORT	

¹ Sofern mehrere Behälter im Vereinfachten Papier-/Metallgeldverkehr eingezahlt werden, ist für die Angabe der Plomben-/Safebag-Nr. und der Anzahl der Abstimmseinheiten Vordr. 3855 zu verwenden. ² Auf Blatt I und II streichen, wenn die Einzahlung sofort durchgezählt worden ist.

¹ Eine Einzahlung gepoolter Kundengelder auf ein Konto eines Wertdienstleisters bei einer Geschäftsbank gilt nur dann als geldwäscherechtlich unbedenklich und ist auch nur dann zulässig, wenn das dahinterstehende Geschäftsmodell von der BAFin geprüft und genehmigt wurde.

Einzahlung eines Wertdienstleisters („Werttransport GmbH“) auf ein eigenes Konto bei einer Geschäftsbank (hier: Rückführung eines eigenen Bargeldpools)

Bareinzahlung zur Überweisung
 Prior 1

Vermerke der BBK _____ Vorgangs-Nr. _____

DEUTSCHE BUNDESBANK

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
 WERTTRANSPORT GMBH

Konto-Nr. des Begünstigten 3342334233 Bankleitzahl 50033300

Kreditinstitut des Begünstigten
 ISSOS-BANK

Anzahl der Abstimm-einheiten Multistückelungs-einzahlung Betrag: Euro, Cent EUR

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)
 POOL-RÜCKFÜHRUNG

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)

Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
 WERTTRANSPORT GMBH

Plomben-/Safebag-Nr.¹ 00000004 Kunden-Nr. 3444444444 20

Vordr. 3180 I
08.06

Betrag – unter Vorbehalt der Richtigkeit² – empfangen
 Kasseführer _____ Datum, Unterschrift des Einzahlers
 _____ WERTTRANSPORT

¹ Sofern mehrere Behälter im Vereinfachten Papier-/Metallgeldverkehr eingezahlt werden, ist für die Angabe der Plomben-/Safebag-Nr. und der Anzahl der Abstimmereinheiten Vordr. 3855 zu verwenden. ² Auf Blatt I und II streichen, wenn die Einzahlung sofort durchgezählt worden ist.

Einzahlung auf ein Konto eines konzernzugehörigen Wirtschaftsunternehmens bei einer Geschäftsbank (Belegerstellung durch den Wertdienstleister)

Bareinzahlung zur Überweisung
 Prior 1

DEUTSCHE BUNDESBANK

Vermerke der BBk Vorgangs-Nr.

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
 HANDELSWONBERN AG

Konto-Nr. des Begünstigten Bankleitzahl
 0815471142 30030030

Kreditinstitut des Begünstigten
 BANKHAUS WINDROSE

Anzahl der Abstimm-einheiten Multistückelungs-einzahlung EUR Betrag: Euro, Cent

Kunden-/Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)
 TAGESEINNAHMEN VON

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)
 FILIALE FRANKFURT ZEIL

Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
 KAUFWAUS GMBH

Plomben-/Safebag-Nr. Kunden-Nr. 20
 C0000005 SSSSSSSSSSS

Verd. 3180 I
 08.08

Betrag - unter Vorbehalt der Pflichtigkeit² - empfangen Datum, Unterschrift des Einzahlers
 Kasseführer *Dem* WERTTRANSPORT

¹ Sofern mehrere Behälter im Vereinfachten Papier-/Metallgeldverkehr eingezahlt worden, ist für die Angabe der Plomben-/Safebag-Nr. und der Anzahl der Abstimmseinheiten Verord. 2855 zu verwenden. ² Auf Blatt I und II streichen, wenn die Einzahlung sofort durchgezählt worden ist.

Einzahlung eines Wirtschaftsunternehmens auf ein eigenes Konto bei einer Geschäftsbank (Belegerstellung durch den Wertdienstleister)

Bareinzahlung zur Überweisung Vermerke der BBk Vorgangs-Nr.

Prior 1 DEUTSCHE BUNDESBANK

Begünstigter Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
DISCOUNT-MARKT GMBH

Konto-Nr. des Begünstigten Bankleitzahl
47 11 42 08 15 500 55 50 00

Kreditinstitut des Begünstigten
SPAR-KASSE SS

Anzahl der Abstimmeinheiten Multiockelungseinzahlung EUR Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)
EINNAHMEN VOM

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)
MARKT 124

Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
DISCOUNT-MARKT GMBH

Plomben-/Safebag-Nr. Kunden-Nr.
C0000006 5050505050 20

Betrag - unter Vorbehalt der Pflichtigkeit² - empfangen Datum, Unterschrift des Einzahlers
Kasseführer Dem WERTTRANSPORT

¹ Sofern mehrere Behälter im vereinfachten Papier-/Metallgeldverkehr eingezahlt werden, ist für die Angabe der Plomben-/Safebag-Nr. und der Anzahl der Abstimmseinheiten Vordr. 3855 zu verwenden. ² Auf Blatt I und II streichen, wenn die Einzahlung sofort durchgezahlt worden ist.

Sammeleinzahlungsbeleg

DEUTSCHE BUNDESBANK		Einzahlungstag	Vorgangs-Nr.
		_____	_____
Sammeleinzahlung		von	bis
zur Gutschrift für div. Begünstigte gemäß		_____	_____
- Zahlscheine (Vodr. 3179) mit den DEA-Stapelnummern		_____	_____
- Einlieferungsbelege (Vodr. 3030) mit den Vorgangsnummern		_____	_____
Asservatenkonto-Nr.	EUR		
0 2608			
in Buchstaben EUR _____		Cent wie oben _____	
Transporteur (WTU) WERTTRANSPORT GMBH		_____	
Vermerke der Filiale (Einzahler gem. GWG): Firma/Name, Vorname		Plomben-/Safebag-Nr. ¹	
_____		00000008	
Übereinstimmung Summe Zahlscheine/Einlieferungsbelege mit Betrag Sammeleinzahlung festgestellt		Betrag unter Vorbehalt der Richtigkeit empfangen	
Buchungsvorbereiter _____		Kasseführer _____	
¹ Sofern mehrere Behälter eingezahlt werden, ist für die Angabe der Plomben- und Safebag-Nummer Vordruck 3855 zu verwenden			
Vodr. 3010 01.06			

Gepoolte Einzahlung diverser Kunden eines Wertdienstleisters („Werttransport GmbH“) auf ein bei einer Bundesbankfiliale geführtes Konto des Wertdienstleisters

DEUTSCHE BUNDESBANK Einzahlungstag _____ Vorgangsnummer _____

Barzahlung

zur Gutschrift für WERTTRANSPORT GMBH

Einzahler
(Nur ausfüllen, wenn Girokontoinhaber und Einzahler nicht identisch sind)

BBk-Girokonto-Nr. 500 07777

DIV. KUNDEN WERTTRANSPORT GMBH **EUR**

in Buchstaben _____
Euro _____

Cent
wie oben

Anzahl der Abstimmereinheiten

Multistückelungseinzahlung

Vermerke der BBk Einzahler (gem. GwG): Firma/Name, Vorname	Plomben-/Safebag-Nr. ¹ <u>00000007</u>	Kunden-Nr. <u>3333344444</u>
	Betrag – unter Vorbehalt der Richtigkeit ² – empfangen Kasseführer	

¹ Sofern mehrere Behälter im Vereinfachten Papier-/Metallgeldverkehr eingezahlt werden, ist für die Angabe der Plomben-/Safebag-Nr. und der Anzahl der Abstimmereinheiten Vordr. 3855 zu verwenden.
² Auf Blatt I und II streichen, wenn die Einzahlung sofort durchgezählt worden ist.

Vordr. 3030-1 I
 02.06

Übersicht der im Rahmen der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen Verfahren zulässigen Verfahren

Bargeldversorgung

		Girokonto KI	Dotationskonto KI	Sammel-Treuhandkonto zur Bargeldversorgung	Münzgeldkonto des WDL
Banken	Banknoten	✓	✓	✗	✗
	Münzen	✓	✓	✗	✓
Handel	Banknoten	✗	✗	✓	✗
	Münzen	✗	✗	✓	✓
WDL für Eigenbedarf	Banknoten	✗	✗	✗	✓
	Münzen	✗	✗	✗	✓
Bartausch Noten gegen Münzen		✗	✗	✗	✓

Bargeldentsorgung

		Girokonto KI	Kontogebundene Verfahren			Nicht Kontogebundene Verfahren	
			Dotationskonto KI	Sammel-Treuhandkonto zur Bargeldentsorgung	Münzgeldkonto des WDL	Einzel-Einzahlung	Sammel-Einzahlung
Banken	Banknoten	✓	✓	✗	✗	✓	✓
	Münzen	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Handel	Banknoten	✗	✗	✓	✗	✓	✓
	Münzen	✗	✗	✓	✓	✓	✓
WDL für Eigenbedarf	Banknoten	✗	✗	✗	✗	✓	✗ 1)
	Münzen	✗	✗	✗	✓	✓	✗

1) ausgenommen Beifügung von Aufstockungsbeträgen